

# STATUTEN

JardinSuisse Solothurn

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	Seite 1
<b>II. Mitgliedschaft</b>	Seiten 1 – 2
<b>III. Beiträge</b>	Seite 3
<b>IV. Organisation</b>	Seiten 3 – 6
<b>V. Allgemeines</b>	Seite 6

## I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen JardinSuisse Solothurn, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen der gärtnerischen Unternehmen des Kantons Solothurn und der angrenzenden Gebiete. Er ist eine Sektion des schweizerischen JardinSuisse.

Art. 1

Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:

Art. 2

- a) Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet gegenüber den Behörden, Korporationen, Arbeitnehmern und Privaten die Rechte des Verbandes und seiner Mitglieder verteidigt, die gemeinsamen Berufsinteressen und die Kontakte unter den Berufskollegen fördert.
- b) Die Befolgung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages im Gärtnergewerbe überwacht.
- c) Die beruflichen Informationen sicherstellt.
- d) Die Gewerbeschule im Kanton fördert und unterstützt sowie sich der Nomination von Fachlehrern und Experten für die Gärtnerlehrlingsprüfungen annimmt.
- e) Das Gärtnerlehrlingswesen überwacht, die Zwischen- und die Abschlussprüfungen durchführt.
- f) Anschluss an andere Verbände und Organisationen sucht, soweit dies im Interesse des Verbandes liegt.
- g) Wenn nötig Fach- und Sozialkommissionen schafft.

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können die nachstehend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sein:

Art. 3

### A. Ordentliche Mitglieder

- a) Alle unbescholtenen, selbstständig erwerbenden Inhaber eines im Gärtnergewerbe tätigen Betriebes.
- b) Juristische Personen, die sich mit dem selbstständigen Erwerb aus einem gärtnerischen Berufszweig befassen.
- c) Gemeinden, Stiftungen und Institutionen die im Gärtnergewerbe tätig sind und / oder unsere Interessen vertreten.

## **B. Ausserordentliche Mitglieder**

- a) Passivmitglieder können Betriebe oder Personen werden, die in freundschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung zum Verband stehen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Verbandes zu richten.

Art. 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und sämtlichen Verbandsbeschlüssen nachzukommen und die Interessen des Verbandes und des Berufes zu wahren.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich gleichzeitig um den Beitritt in den JardinSuisse bewirbt.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand. Sie ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Mitglieder, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Mitglieder, die das 65. Altersjahr überschritten und dem Verband während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben oder die den Beruf nach 25-jähriger Mitgliedschaft aufgeben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Die Freimitgliedschaft wird mit dem 65. Altersjahr auch dann erreicht, wenn das Geschäft an Nachkommen oder Nachfolger übergeht, die ihrerseits Mitglied des Verbandes sind.

Art. 6

Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Grundbeitrages befreit.

Ordentliche sowie Frei- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht (ein Stimmrecht pro Firma).

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Art. 7

- a) Austritt aus dem Verband, der nur auf Jahresende, unter vorausgehender, 3-monatiger Kündigung erfolgen kann.
- b) Austritt aus dem JardinSuisse.
- c) Den Tod.
- d) Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Verbandes entgegenarbeitet oder seine Pflichten als Mitglied in irgendeiner Weise verletzt, insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### III. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in einem separaten "Gebührenreglement" (Anhang) geregelt. Die Beiträge sind jährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Art. 8

Bei Betrieben, wo mehrere Betriebsinhaber dem Verband angehören, wird nur ein Jahresbeitrag erhoben.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch (pro Firma 1 Vertreter). Entschuldigungen müssen dem Präsidenten auf die Generalversammlung hin schriftlich eingereicht werden. Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Art. 10

### IV. Organisation

Die Organe des Verbandes sind: Art. 11

- a) Die ordentliche Generalversammlung.
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung.
- c) Der Vorstand.
- d) Die Rechnungsrevisoren.

Zur Erreichung seiner Aufgaben unterhält der Verband die folgenden Kommissionen und Fachgruppen: Art. 12

- a) Die Lehrlingsprüfungskommission mit dem Obmann für das Lehrlingswesen.
- b) Die Fachgruppe Produktion.
- c) Die Fachgruppe Gartenbau.
- d) Die Fachgruppe Friedhof.
- e) Die Delegierten für den JardinSuisse.

#### Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich vor der Delegiertenversammlung des JardinSuisse zusammen. Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sooft dies vom Vorstand oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder für nötig erachtet wird.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: Art. 15

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Rechnungsrevisorenbericht.
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und Spesenvergütungen.
- c) Genehmigung des Budgets.
- d) Wahl des Vorstandes, unter gleichzeitiger Bestimmung von Präsident, Vizepräsident, Lehrlingsobmann, Kassier und Beisitzer.
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
- f) Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des JardinSuisse, wenn der Turnus hierfür am Verband ist.
- g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- i) Revision der Statuten.
- j) Auflösung des Verbandes.

Die Generalversammlung sowie die ausserordentliche Versammlung fassen ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt. Art. 16

Um eine Revision der Statuten durchzuführen, benötigt es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder unterschriftlich ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Die Einberufung einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Versammlung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Angabe der Traktanden, erfolgen. Art. 17

Anträge, die in einer Versammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen 4 Wochen vorher dem Präsidenten des Verbandes schriftlich eingereicht werden. Art. 18

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Lehrlingsobmann, Kassier und einem Beisitzer. Art. 19

Buchführung und Sekretariatsarbeiten können durch eine/n aussenstehende/n Sekretär/in ausgeführt werden.

Die verschiedenen Kantonsteile und Fachrichtungen sollen im Vorstand bestmöglichst vertreten sein.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit solche nach den Statuten nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind. Er überwacht die richtige Anwendung der Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen und besorgt die Vorbereitung der den Versammlungen zu unterbreitenden Geschäfte. Er bestimmt die Delegierten und die Experten für die Lehrlingskommission. Er kann im Budget nicht vorgesehene, einmalige Auslagen bis zum Totalbetrag von CHF 5'000.-- pro Jahr beschliessen. Der Vorstand versammelt sich sooft die Geschäfte es erfordern. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat auf Aufforderung des Präsidenten. Art. 20

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er sorgt für die richtige und rechtzeitige Ausführung aller dem Vorstand überbundenen Geschäfte. Bei Stimmgleichheit verfügt er über den Stichentscheid. Art. 21

Das Sekretariat führt die Protokolle über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen und besorgt die Korrespondenzen. Art. 22

Das Sekretariat führt das Rechnungswesen des Verbandes. Unterschriftsberechtigt ist der Kassier; in Vertretung auch der Präsident. Der Kassier legt alljährlich zuhanden der Generalversammlung Rechnung ab. Er haftet dem Verband gegenüber für die ihm anvertrauten Verbandsgelder und Wertschriften. Art. 23

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder und die Experten für die Lehrlingskommission erhalten eine von der Generalversammlung festgesetzte Spesenentschädigung. Art. 24

Präsident, Vizepräsident, Lehrlingsobmann, Sekretär und Rechnungsführer erhalten zusätzlich eine Jahresentschädigung.

### **Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Verbandes und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber ab. Art. 25

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren plus einen Ersatz.

Die Revisoren bleiben für eine Amtsperiode von vier Jahren im Amt und können anschliessend für mindestens 4 Jahre nicht mehr gewählt werden. Eine Demission muss auf den Zeitpunkt einer Generalversammlung erfolgen.

Beim Auftreten einer Vakanz ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl eines Ersatzes.

### **Der Obmann über das Lehrlingswesen**



Der Lehrlingsobmann überwacht in Verbindung mit dem kantonalen Lehrlingsamt die Lehrlingshaltung in den Betrieben. Er erstattet alljährlich Bericht über die Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Art. 26

### **Die Lehrlingsprüfungskommission**

Die Lehrlingsprüfungskommission führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Lehrlingsprüfungen im Kanton Solothurn durch. Sie besteht aus dem Lehrlingsobmann und den Prüfungsexperten. Letztere werden auf Vorschlag des Obmannes vom Vorstand gewählt.

Art. 27

### **Die Delegierten**

Die Delegierten vertreten den Verband an den Delegiertenversammlungen des JardinSuisse gemäss der von der Generalversammlung oder dem Vorstand erhaltenen Direktiven. Sie erstatten über ihre Delegation einen Bericht.

Art. 28

## **V. Allgemeines**

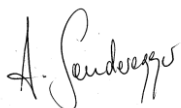
Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen dem JardinSuisse zur Verwaltung anzuvertrauen, bis die Rückerstattung an einen neuen JardinSuisse Solothurn mit gleichen Zielen möglich ist. Tritt dies innert 6 Jahren nicht ein, so gelangt das Vermögen zur Verteilung an diejenigen, die im Moment der Auflösung noch Mitglied waren.

Diese, von der Generalversammlung vom 20. Januar 2010 angenommenen und in Kraft erklärten Statuten, ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2004.

Für den

**JardinSuisse Solothurn:**

Präsident:



Anton Sonderegger

Vizepräsident:



Beat Wyss

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 20. Januar 2010.

**Beilage:**

Gebührentarif